

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 25.07.1896

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1896.) 12. Stück.

### Inhalt:

*N<sup>o</sup>. 22.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

### *N<sup>o</sup>. 22.*

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, 1896, Juli 11.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

### §. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung



(Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publicum abgegeben werden.

## §. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergleiche §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455 —).

## §. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

## §. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat,



Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

#### §. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigefügten Vermerk untersagt worden ist.

#### §. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

#### §. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

#### §. 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.



## §. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

## §. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

## §. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu



Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 12.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetzblatt Band 29, S. 561), wird aufgehoben.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der aus dem §. 10 sich ergebenden Ausnahme vom 1. October 1896 ab in Kraft.

Oldenburg, 1896 Juli 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Mutzenbecher.



## V e r z e i c h n i s s .

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhuteßig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolßäure . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserßtoßßäure (Blaußäure) und deren Salze . . . . .	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumßäure und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . .	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . . . .	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Wein- geißt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0,002 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
„ Lauro cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata <b>(Liquor Kalii arsenicosi</b>	Arsen und dessen Präparate . . . . . <b>Fowler'sche Lösung 0,5 g)</b>	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Bromoformium	Bromoform . . . . .	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . . . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon . . . . .	0,1 g



Cannabinum tannicum	Verbäures Cannabin . . . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantheridin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . .	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . .	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . . . .	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin . . . . .	0,001 g
Conium et ejus salia	Koniin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat . . . . .	1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus preparata	Curare und dessen Präparate . . . . .	0,001 g
Daturinum	Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt . . . . .	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt . . . . .	0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis	Calabarjamenextrakt . . . . .	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		



Extractum Colocynthis	Koloquithenextrakt . . . . .	0,05 g
" " compositum	Zusammengesetztes Koloquithen- extrakt . . . . .	0,1 g
" Conii	Schierlingextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutextract . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt . . . . .	0,5 g
" " fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt . . . . .	1,5 g
" Hyoscyami	Bilsentrautextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt . . . . .	0,3 g
" Lactucae virosae	Giftlattichextrakt . . . . .	0,5 g
" Opii	Opiumextrakt . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Pulsatillae	Rüchenschellenextrakt . . . . .	0,2 g
" Sabinae	Sadebaumextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt . . . . .	0,2 g
" Secalis cornuti	Mutterfornextrakt . . . . .	0,2 g
" " " fluidum	Mutterforn-Fluidextrakt . . . . .	1,0 g
" Stramonii	Stechapfelextrakt . . . . .	0,1 g
" Strychni	Brechnußextrakt . . . . .	0,05 g
Folia Belladonae	Belladonnablätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . .	0,2 g
" Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinten . . . . .	0,5 g
" " praeparati	Präparierte Koloquinten . . . . .	0,5 g
" Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . .	3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	



Herba Hyoscyami | Bilsenkraut . . . . . 0,5 g  
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden  
Kräutern;

Homatropinum et ejus salia | Homatropin und dessen Salze . 0,001 g  
Hydrargyri praeparata postea non | Alle Quecksilberpräparate, welche  
nominata | hierunter nicht besonders auf-  
geführt sind . . . . . 0,1 g  
ausgenommen als graue Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht  
mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen  
Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
" bijodatum	" jodid . . . . .	0,02 g
" chloratum	" chlorür . . . . .	1,0 g
" cyanatum	" cyanid . . . . .	0,02 g
" jodatum	" jodür . . . . .	0,05 g
" nitricum (oxydulatum)	" (oxydul) nitrat . . . . .	0,02 g
" oxydatum	" oxyd . . . . .	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr  
als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album | Weißer Quecksilberpräcipitat . 0,5 g  
ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr  
als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 **Gewichtstheilen** Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Jodum	Jod . . . . .	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . .	0,01 g
Kreosotum	Kreosot . . . . .	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als  
50 Gewichtstheile Kreosot in 100 **Gewichtstheilen** Lösung enthalten:

Lactucarium	Giftlattichsaft . . . . .	0,3 g
<b>Liquor Kalii arsenicosi</b>	<b>Fowler'sche Lösung</b> . . . . .	<b>0,5 g</b>
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze . . . . .	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . . . .	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze . . . . .	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;



Nitroglycerinum	Nitroglycerin . . . . .	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl . . .	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl . . . . .	0,05 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl . . . . .	0,1 g
Opium	Opium . . . . .	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd . . . . .	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin . . . . .	1,0 g
Phosphorus	Phosphor . . . . .	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin . . . . .	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze . . .	0,02 g
Plumbum iodatum	Jodblei . . . . .	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatus	Dover'sches Pulver . . . . .	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel . . . . .	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz . . . . .	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammonia	Stammoniaharz . . . . .	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurzel . . . . .	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin . . . . .	0,1 g
------------	--------------------	-------

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid . . . . .	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn . . . . .	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlofsamen . . . . .	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß . . . . .	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal . . . . .	2,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel . . . . .	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen . . . . .	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwstein . . . . .	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . . . .	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin . . . . .	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . .	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . .	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur . . . . .	2,0 g



Tinctura Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . . . .	0,5 g
" Colchici	Zeitlofentinktur . . . . .	2,0 g
" Colocynthidis	Koloquintentinktur . . . . .	1,0 g
" Digitalis	Fingerhuttinktur . . . . .	1,5 g
" " aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . . . . .	1,0 g
" Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . .	1,0 g
" Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . . . .	1,0 g
" Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . .	3,0 g
" Jodi	Jodtinktur . . . . .	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . . . .	1,0 g
" Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . . . . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . .	1,5 g
-----------------------	---------------------------------	-------

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 g
" " kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur . . . . .	2,0 g
" Secalis cornuti	Mutterkorntinktur . . . . .	1,5 g
" Stramonii	Stechapfeltinktur . . . . .	1,0 g
" Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . .	0,5 g
" Strychni	Brechnußtinktur . . . . .	1,0 g
" " aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . . . . .	0,5 g
" Veratri	Nieswurzeltinktur . . . . .	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

<b>Trionalum</b>	<b>Trional . . . . .</b>	<b>1,0 g</b>
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . . . .	0,1 g
" Jalapae	Jalapenknollen . . . . .	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan . . . . .	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein . . . . .	2,0 g
" Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . . . .	5,0 g
" stibiatum	Brechwein . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat . . . . .	1,2 g



Zincum chloratum  
 Zincum lacticum omniaque Zinci salia  
 hoc loco non nominata, quae sunt  
 in aqua solubilia  
 Zincum sulfocarbolicum  
 „ sulfuricum

Zinkchlorid . . . . . 0,002 g  
 Zinklaktat und alle übrigen hier  
 nicht besonders aufgeführten,  
 in Wasser löslichen Zinksalze . . . . . 0,05 g  
 Zinksulfophenolat . . . . . 0,05 g  
 Zinksulfat . . . . . 1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in  
 Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

*(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including various Latin terms and bleed-through from the other side of the leaf.)*

